

Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt Zerbst führt den Namen „Zerbst/Anhalt“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Benennungen der Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt lauten:
Bias, Bornum, Garitz, Kleinleitzkau, Trüben, Buhlendorf, Deetz, Dobritz, Gehrden, Gödnitz, Flötz, Grimme, Güterglück, Trebnitz, Jütrichau, Pakendorf, Wertlau, Hohenlepte, Badetz, Kämeritz, Tochheim, Leps, Eichholz, Kermen, Stadt Lindau, Kerchau, Lietzo, Quast, Luso, Bone, Mühlsdorf, Moritz, Schora, Töppel, Nedlitz, Hagendorf, Nutha, Niederlepte, Nutha-Siedlung, Polenzko, Bärenthoren, Mühro, Pulpforde, Bonitz, Reuden/Anhalt, Reuden-Süd, Steutz, Steckby, Straguth, Badewitz, Gollbogen, Walternienburg, Ronney, Zernitz, Kuhberge, Strinum.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Stadt Zerbst/Anhalt führt:

1. das Stadtwappen, es zeigt eine in Silber gezinnte rote Stadtmauer mit offenem, blaubedachtem Tor und aufgezogenem Fallgatter, hinter der Stadtmauer fünf ungleich große gezinnte rote Türme mit blauen Spitzdächern, darauf goldene Knäufe und Kreuze; die Stadtmauer ist belegt mit zwei Schilden: der vordere Schild ist gespalten, vorn in Silber am Spalt ein roter Adler, hinten neunmal von Schwarz und Gold geteilt, belegt mit einer grünen Raute; der hintere Schild zeigt in Silber eine schrägaufsteigende, gezinnte rote Mauer, auf deren Zinnen ein schwarzer Bär, mit goldener Krone und Halsband, aufsteigt. Die Stadtfarben zeigen rot und silber (weiß);
2. eine rot/weiße Streifenflagge mit aufgelegtem Stadtwappen;

3. das Stadtsiegel, es beinhaltet das
 - Stadtwappen und die
 - Umschrift „Stadt Zerbst/Anhalt“.
4. Die Ortsteile der Stadt Zerbst/Anhalt führen kein eigenes Wappen und keine Flagge als Hoheitszeichen. Sie können jedoch für Brauchtumszwecke der Ortschaft als Ausdruck der Verbundenheit der Bürger genutzt werden.

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“, bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Stadtrat entscheidet über die Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder den beschließenden Ausschüssen Aufgaben übertragen sind.
- (3) Der Stadtrat entscheidet über
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ab Besoldungsgruppe A 13) sowie über die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 13 bis 15 TVÖD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sowie die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht und die

- Zuständigkeit nicht dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Bürgermeister übertragen wurde.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 150.000 Euro übersteigt.
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 250.000 € übersteigt.
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, (Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken), wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
 5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, Ausschüssen und Ortschaftsräten), es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt. Von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 151 Abs. 2 KVG LSA sind Verträge, die im Einzelfall einen Vermögenswert in Höhe von 25.000 Euro überschreiten.
 6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen), wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt. Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bestimmt sich der Wert nach dem Umfang des Nachgebens.
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von einem Vermögenswert ab 2.500,01 Euro im Einzelfall.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. Beschließende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Bau- und Stadtentwicklungsausschuss
 - Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss

2. Beratende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
 - Schlossausschuss
 - Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
- (2) Zur Erfüllung von Schwerpunkt- und Sonderaufgaben können durch Beschluss des Stadtrates zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Um eine sachkundige und effektive Arbeit im Stadtrat zu gewährleisten, haben die Ausschüsse des Stadtrates die Aufgabe, die Entscheidungen des Stadtrates vorzubereiten. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 kann der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten bzw. Aufgaben einschließlich deren Vorbereitung und Beschlussfassung den beschließenden Ausschüssen zur eigenständigen Erledigung übertragen. Die Ausschusstätigkeit umfasst insbesondere die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen sowie die Klärung ihrer Umsetzbarkeit.
- (4) Der Stadtrat kann jederzeit Angelegenheiten, die er auf einen Ausschuss zur Beratung oder Beschlussfassung übertragen hat, wieder an sich ziehen. Beschlüsse eines beschließenden Ausschusses kann der Stadtrat jederzeit aufheben oder ändern, solange sie noch nicht vollzogen sind, also wenn sie noch keine Rechtswirkung nach außen entfaltet haben.
- (5) Bei Überschneidungen oder Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeiten der Ausschüsse legt der Haupt- und Finanzausschuss die Zuständigkeit fest.
- (6) Angelegenheiten, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind, werden durch die beschließenden Ausschüsse vorberaten. Für Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses und des Schlossausschusses gilt dies entsprechend.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 52 Abs. 2 KVG LSA.

§ 6

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt gem. § 47 Abs. 1 KVG LSA.

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, darunter 10 Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Ausschusses. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte

verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

- (2) Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 10 Mitgliedern des Stadtrates, wobei die Ausschussvorsitze den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt werden. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte.

Der Bürgermeister kann jederzeit an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

- (3) Gem. § 47 Abs. 2 KVG LSA sind die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (4) Jedes Mitglied einer Fraktion kann dabei ein Ausschussmitglied seiner Fraktion vertreten.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

- (1) Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, die aber für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, können dem Stadtrat zur Entscheidung überwiesen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses beantragt.
- (2) Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses:
1. Folgende Angelegenheiten werden im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten:
 - 1.1. Haushaltssatzung und Stellenplan
 - 1.2. Satzungen (außer Bebauungspläne)
 - 1.3. Rechtsverordnungen
 - 1.4. Aufnahme von Krediten
 - 1.5. Vereinbarungen auf dem Gebiet des Abgabenrechts
 - 1.6. Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden

- 1.7. Entscheidung, Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist
- 1.8. Benennung oder Umbenennung von Straßen und Plätzen in der Stadt Zerbst/Anhalt
- 1.9. Veränderung von Stadtgrenzen
- 1.10. Mitgliedschaft in Zweckverbänden
- 1.11. Verleihung und Aberkennung der Ehrenbürgerschaft
- 1.12. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, für die der Stadtrat zuständig ist
- 1.13. Entscheidung des Stadtrates zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung einer Prioritätenliste der städtischen und privaten Vorhaben innerhalb der städtischen baulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- 1.14. Verzicht von Ansprüchen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Bürgermeister nicht zuständig ist
- 1.15. Entscheidungen zu Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung

2. Über nachstehende Angelegenheiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss abschließend:
 - 2.1. Angelegenheiten der Feuerwehr
 - 2.2. Angelegenheiten zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Gewerberechts, soweit diese nicht dem Stadtrat bzw. dem Bürgermeister vorbehalten sind
 - 2.3. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von einem Vermögenswert ab 500,01 Euro bis 2.500 Euro im Einzelfall
 - 2.4. Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Verbände, Vereine und Organisationen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Die Wertgrenze gemäß § 29 KomHVO, bis zu welcher auf die Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsverordnung verzichtet werden kann, wird auf 500,00 Euro festgelegt.
 - 2.5. Stundung von Forderungen, soweit sie nicht dem Bürgermeister übertragen sind, dies gilt auch für eine ratenweise Begleichung von Zahlungsverbindlichkeiten
 - 2.6. Niederschlagung von Forderungen und den Erlass von Ansprüchen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
 - 2.7. Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall
 - 2.8. Vertragliche Angelegenheiten betreffs Stadthalle unter Beachtung der im § 7 festgelegten Entscheidungsbefugnis des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates nach § 45 KVG LSA gegeben ist
 - 2.9. Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2,1. Einstiegsamt (ab Besoldungsgruppe A 9 bis A13 Endamt), ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit sowie über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 b bis 12 TVÖD und Arbeitnehmer, für

die der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst Anwendung findet, ab Entgeltgruppe S 11 b bis S 18 TVÖD SuE jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.

- 2.10. Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, für die in Punkt 2.9 aufgeführten Entgelt- und Besoldungsgruppen; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen
- 2.11. Anträge auf Zustimmung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von 50.000,01 Euro bis 150.000 Euro
- 2.12. Förderung des Fremdenverkehrs und Tourismus in der Stadt
- 2.13. Marktangelegenheiten
- 2.14. Aufstellung von Parkautomaten

(3) Angelegenheiten des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses:

1. Folgende Angelegenheiten werden im Bau- und Stadtentwicklungsausschuss vorberaten:
 - 1.1 Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes
 - 1.2 Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen
 - 1.3 Erlass von Veränderungssperren
 - 1.4 Entscheidungen des Stadtrates zum Erwerb und zur Veräußerung von Gemeindevermögen sowie Bestellung von Erbbaurechten an Gemeindevermögen und zur Vermietung von gewerblich genutzten städtischen Liegenschaften
 - 1.5 Entscheidung des Stadtrates zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung einer Prioritätenliste der städtischen und privaten Vorhaben innerhalb der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 - 1.6 Fragen der überörtlichen Planung
 - 1.7 Stadtentwicklungsplanung
2. Über nachstehende Angelegenheiten entscheidet der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss abschließend:
 - 2.1 Festsetzung von Sanierungszielen
 - 2.2 Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB)
 - 2.3 Befreiung von Festsetzungen der Satzungen auf der Grundlage des BauGB
 - 2.4 Wirtschaftsentwicklungsplanung und Ansiedlung von Unternehmen
 - 2.5 Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht an Grundstücken, die durch die Stadt veräußert wurden
 - 2.6 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung von Straßen und technische Angelegenheiten des städtischen Bau- und Wirtschaftshofes
 - 2.7 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

2.8 Errichtung, Rekonstruktion und Umbau von stadteigenen Bauwerken und Ausführung von städtischen Bauvorhaben

(4) Angelegenheiten des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses

1. Folgende Angelegenheiten werden im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss vorberaten:

- 1.1. kulturelle und sportliche Angelegenheiten
- 1.2. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendeinrichtungen
- 1.3. Unterlagen zum Um- und Neubau sowie zur Nutzungsänderung und Ausstattung von Kindereinrichtungen, Schulen, Kultur-, Freizeit- und Sportstätten
- 1.4. Angelegenheiten der Schulträgerschaft und der Schulentwicklungsplanung

2. Über nachstehende Angelegenheiten entscheidet der Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss abschließend:

- 2.1. soziale Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz bereits geregelt sind
- 2.2. Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für Sozial-, Kultur-, Jugend- und Sportförderung
- 2.3. Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken ab 2.500 Euro
- 2.4. Grundsatzangelegenheiten der Sozial-, Kultur-, Freizeit- und Sportpflege
- 2.5. Allgemeine Grundsätze der Belegung und Bewirtschaftung der städtischen Sozial-, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie Kinderspielplätze

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses

1. Folgende Angelegenheiten werden im Rechnungsprüfungsausschuss vorberaten:

- 1.1. Prüfung des Jahresabschlusses und Entscheidungsvorschlag für eine Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung in der Sitzung des Stadtrates
- 1.2. Beratung über Prüfungsergebnisse der überörtlichen Prüfung
- 1.3. Beratung der Ergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes auf der Grundlage der Pflichtaufgaben und der übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

(2) Angelegenheiten des Schlossausschusses

1. Folgende Angelegenheiten werden im Schlossausschuss vorberaten:

- 1.1. Sanierungsvorschläge für das Schloss Zerbst/Anhalt und der Nebenanlagen (außer der Stadthalle)

In den Schlossausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

(3) Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt-, Klima- und Naturschutz

1. Folgende Angelegenheiten werden im Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Naturschutz vorberaten:

- 1.1. Gewässerunterhaltung
- 1.2. Landwirtschaftsthemen
- 1.3. Natur- und Umweltschutzangelegenheiten
- 1.4. Park- und Gartenanlagen
- 1.5. Klimaschutzangelegenheiten
- 1.6. Angelegenheiten zu Erneuerbare Energien

In den Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Naturschutz werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen sowie der Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortschaftsräte werden gemäß § 35 KVG LSA durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet neben den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 66 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 KVG LSA über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (Besoldungsgruppe A 4 bis A 9 Endamt) sowie über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 9 a und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst Anwendung findet bis Entgeltgruppe S 11 a. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.
2. Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, für die in Punkt 1 aufgeführten Entgelt- und Besoldungsgruppen; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen
3. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Jahren mit einem Höchstbetrag von 25.000 Euro; dies gilt auch für eine ratenweise Begleichung von Zahlungsverbindlichkeiten in vorgenannter Höhe und Zeitraum.
4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, sofern diese den Betrag bis zu 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
5. Verzicht von Ansprüchen und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert von bis zu 10.000 Euro.
6. die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Klage der Stadt erhoben wird, bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro.
7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.
8. Verfügung über Gemeindevermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, der Abschluss von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, deren Vermögenswerte von 10.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten werden.
9. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der Vergabeverordnung (VgV) im Rahmen des Haushaltes. Der Bürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss über alle Vergaben, die den Wert von 25.000 € (netto) überschreiten.
10. Entscheidungen über Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Zerbst/Anhalt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stadtrates.
11. die Ernennung und Entlassung der Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt und der Wasserwehr

12. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von einem Vermögenswert bis 500 Euro im Einzelfall.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen. Dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen sind die Gründe der Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit, die er dem Bürgermeister nach Absatz 1 übertragen hat, im Einzelfall an sich ziehen, solange der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.
- (4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister schriftlich oder elektronisch binnen einer Frist von in der Regel einem Monat.

§ 12

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Für den Verhinderungsfall wählt der Stadtrat einen oder mehrere Beschäftigte zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Sind mehrere Vertreter gewählt, legt der Stadtrat die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest.

§ 13

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist für die Stadt Zerbst/Anhalt eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (2) Aus den hauptberuflich in der Verwaltung Bediensteten bestimmt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht weisungsgebunden. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Der Gleichstellungsbeauftragten ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 14 Beiräte

- (1) Zur Wahrung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen und Belange werden folgende Beiräte bzw. Vertretungen gebildet, die ehrenamtlich tätig sind:
- Stadtseniorenbeirat
 - Kinder- und Jugendbeirat
 - Gemeindeelternvertretung nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG)
 - Stadtelterrat der Schulen nach dem Schulgesetz (SchulG LSA)
- (2) Näheres zu den unter Absatz 1 aufgeführten Beiräten und Vertretungen wird durch Satzung bzw. Geschäftsordnung geregelt.

III. ABSCHNITT Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 15 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16 Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse geregelt.

§ 17 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Sie kann nur auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT Ehrenbürger

§ 18 Ehrenbürger

- (1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Näheres regelt die Satzung für Ehrungen und Anerkennungen der Stadt Zerbst/Anhalt (Ehrenordnung).

V. ABSCHNITT Ortschaftsverfassung

§ 19 Ortschaften

(1) In folgenden Ortsteilen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt:

	Name der Ortschaft:
- Bias	Bias
- Buhendorf	Buhendorf
- Deetz	Deetz
- Dobritz	Dobritz
- Gehrden	Gehrden
- Grimme	Grimme
- Bornum, Garitz, Kleinleitzkau, Trüben	Bornum
- Gödnitz, Flötz	Gödnitz
- Güterglück, Trebnitz	Güterglück

- Jütrichau, Pakendorf, Wertlau	Jütrichau
- Hohenlepte, Badetz, Kämeritz, Tochheim	Hohenlepte
- Leps, Eichholz, Kermen	Leps
- Stadt Lindau, Kerchau, Lietzo, Quast	Lindau
- Luso, Bone, Mühlisdorf	Luso
- Moritz, Schora, Töppel	Moritz
- Nedlitz, Hagendorf	Nedlitz
- Nutha, Niederlepte, Nutha-Siedlung	Nutha
- Polenzko, Bärenthoren, Mühro	Polenzko
- Pulspforde, Bonitz	Pulspforde
- Reuden/Anhalt, Reuden-Süd	Reuden/Anhalt
- Steutz, Steckby	Steutz
- Straguth, Badewitz, Gollbogen	Straguth
- Walternienburg, Ronney	Walternienburg
- Zernitz, Kuhberge, Strinum	Zernitz

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in:

- Lindau, Bornum, Nedlitz, Steutz, Güterglück, Walternienburg, Deetz und Jütrichau 9 Mitglieder.
- Gehrden, Zernitz, Buhendorf, Grimme, Nutha, Reuden/Anhalt, Straguth, Hohenlepte, Leps, Polenzko, Dobritz, Gödnitz, Bias, Luso und Pulspforde 5 Mitglieder.
- Moritz 3 Mitglieder

§ 20 Ortschaftsrat

- (1) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen.
- (2) Der Ortschaftsrat ist vor Beschlussfassung im Stadtrat, insbesondere zu folgenden wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaften betreffenden Angelegenheiten
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken

4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und der Um- und Ausbau
 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
 6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Stadt
 7. die Planung und Durchführung von Investitionen in der Ortschaft
- (3) Dem Ortschaftsrat werden die nachfolgend genannten Angelegenheiten, außer Grundschulaufgaben, Kindertageseinrichtungen, Friedhöfe und Feuerwehr zur Entscheidung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Zerbst/Anhalt übertragen:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Ortsstraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
 2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und Entwicklung des kulturellen Lebens
 4. die Pflege vorhandener Partnerschaften
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend über:
1. Verträge bis 10.000 Euro, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen, welches in die Stadt Zerbst/Anhalt eingebracht wurde, betreffen.
 2. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 10.000 Euro, welches in die Stadt eingebracht wurde.

VI. ABSCHNITT Öffentliche Bekanntmachung

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.stadt-zerbst.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Pläne, Karten, Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekanntzumachen sind, werden für einen Monat im Rathaus, Schloßfreiheit 12 und/oder in dem Verwaltungsgebäude Breite 86a, in 39261 Zerbst/Anhalt, während der Dienstzeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung nach Satz 1 wird im Internet unter der Internetadresse www.stadt-zerbst.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Bekanntmachung sowie der Hinweis auf die Internetadresse werden im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt-Amtsboten veröffentlicht. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt-Amtsboten. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt-Amtsboten den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen sowie die weiteren Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt-Amtsboten veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt hier ebenfalls die Angabe der Internetadresse. Die bekanntgemachten Regelungen können jederzeit im Rathaus, Schloßfreiheit 12, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse www.stadt-zerbst.de sowie durch Aushang im Rathaus, Schloßfreiheit 12. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz oder nach § 56 b KVG LSA als Hybridstizung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise

der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt-Amtsboten bekanntzumachen.

VII. ABSCHNITT Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.05.2020 mit ihren Änderungen vom 23.04.2021 und 26.09.2022 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 03.07.2024


Andreas Dittmann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung: 04.07.2024
Inkrafttreten: 05.07.2024